

AG_STRAFGERICHT SBK.2022.336 vom 17. November 2022

Ag Strafgericht, 2022-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2022.336

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2022.336 du 17 novembre 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2022.336 del 17 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Am 17. März 2022 erstattete A. (Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach Strafanzeige "gegen sämtliche Psychiater und Psychologinnen, die sie ab Sommer 2007 bis Februar 2022 behandelt, therapiert und falsch beurteilt haben". Des Weiteren richtete sich die Strafanzeige "gegen sämtliche Personen, die ab Sommer 2007 gegen sie Kindes-schutzanzeigen und Gefährdungsmeldungen eingereicht haben". Diese seien unberechtigt gewesen.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach erliess betreffend die Strafanzeige vom 17. März 2022 am 23. September 2022 eine Nichtanhandnahmeverfügung, welche am 5. Oktober 2022 von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigt wurde.

E. 3.1

Gegen diese ihr am 10. Oktober 2022 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung reichte die Beschwerdeführerin am 17. Oktober 2022 (Postaufgabe) bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde ein. Sie beantragte sinngemäss, dass die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben sei.

E. 3.2

Die von der Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Verfügung vom 25. Oktober 2022 eingeforderte Sicherheit für allfällige Kosten in Höhe von Fr. 800.00 wurde fristgerecht am 2. November 2022 bezahlt.

E. 3.3

Es wurden keine Stellungnahmen eingeholt.

E. 3.4

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach hat in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung in Bezug auf die Strafanzeige der Beschwerdeführerin vom 17. März 2022 zutreffend festgehalten, dass weder ein strafbares Verhalten noch eine als Beschuldigte in Frage kommende Person ersichtlich sei. Auch aus der Beschwerde (inkl. Beilagen) ergibt sich kein deliktrelevantes Verhalten einer Person. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Strafanzeige und der Beschwerde (inkl. Beilagen) betreffen hauptsächlich den gesundheitlichen Zu-

- 3 - stand seit dem Jahr 2007 sowie die Auswirkungen der aufgrund ihrer Diagnosen angeordneten Klinikaufenthalte, Kinderschutzmassnahmen und Ähnliches. Dies ist jedoch weder strafrechtlich von Bedeutung noch sind Hinweise auf eine Straftat Dritter ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Anspruch auf eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren besteht nicht. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 200.00 sowie den Auslagen von Fr. 31.00, zusammen Fr. 231.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der von ihr geleisteten Sicherheit von Fr. 800.00 verrechnet. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen

- 4 - hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 17. November 2022
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli P. Gloor

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.